

Preisblatt Stromnetz der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH gültig ab 01.01.2018

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	10,22	5,07	123,62	0,53
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	12,78	5,03	108,66	1,19
Niederspannungsnetz (NS)	14,71	5,00	78,04	2,47
Preise für Reserveinanspruchnahme				
Entnahme in	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	42,51	51,01	59,52	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	53,23	63,87	74,52	
Niederspannungsnetz (NS)	73,60	88,32	103,04	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf Niederspannungsnetz (NS)	36,00	5,12
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro- Wärmepumpen	0,00	2,80

Sonderformen der Netznutzung		
Zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme gemäß § 19 Abs. StromNEV	Monats- leistungspreis €/ (kW* Monat)	Arbeitspreis Cent/kWh
Entnahme aus MS-Netz	20,60	0,53
Entnahme aus Umspannung MS/NS	18,11	1,19
Entnahme aus NS-Netz	13,01	2,47
Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV		
Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV		
Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG		
Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.		

Verrechnungspreise		Messstellen- betrieb
Zählpunkte mit Leistungsmessung		€/ a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt		792,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt		528,00
Zählpunkte ohne Leistungsmessung		€/ a
Eintarifzähler		12,00
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch.		22,20
Tarifschaltung		15,00

Sonstige Entgelte		
Blindmehrarbeit		Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit		3)
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		Cent / kWh
für nicht privilegierten Letztverbräucher		0,345 ¹⁾
für privilegierte Letztverbräucher gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017		
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV		Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		0,370 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾		0,025 ¹⁾
Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG		Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		0,037 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		0,049 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾		0,024 ¹⁾
Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV		Cent / kWh
Letztverbraucher		0,011 ¹⁾

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

³⁾ Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt soweit keine Vereinbarung zur Abrechnung der Blindmehrarbeit besteht. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.